



Elternratgeber: Vielfalt in der Schule

Religiöse Fragen in der Schule | Sport- und
Schwimmunterricht | Sexualerziehung | Schulfahrten

Impressum

Herausgeber: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI),
Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung,
Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg
Redaktion der 2. Auflage: Regine Hartung,
Frank Hinch, Judith Kanders, Özlem Nas, Beate Proll,
Mara Sommerhoff, Ulrike Wojahn

CvD und Layout: Redaktionsbüro franke+buhk,
Jens-Harald Buhk, Hamburg,
Tel.: 040 478980, E-Mail: jhbuhk@frankebuhk.de

Illustrationen: Andrea von Redecker

Foto: S. 4: Michael Zapf;
S. 5 Gerhard Kleist, Landesinstitut

2. Auflage: 5000

Hamburg: November 2013

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Verwertung dieses Druckwerks bedarf – soweit das Urheberrecht nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt – der schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

Bezug: Hamburger Schulen können diese Broschüre beziehen über:
Behörde für Schule und Berufsbildung
Amt für Verwaltung – Vordrucklager – V 242-2 (Leitung)
z. Hd. Herrn Guido Dietrich
Leitzahl: 738/5004
Tel.: 855 08 161
E-Mail: vordruckstellebsb@bsb.hamburg.de

Download:  www.li.hamburg.de/bie/material

Diese Publikation ist erhältlich in den Sprachen Arabisch, Deutsch, Englisch, Farsi, Französisch, Russisch und Türkisch.

Inhalt

Geleitwort	4
Vorwort	5
Religiöse Fragen in der Schule	7
<i>i</i> Informationen und Beratung	13
Sport- und Schwimmunterricht	15
<i>i</i> Informationen und Beratung	17
Sexualerziehung	19
<i>i</i> Informationen und Beratung	21
Schulfahrten	23
<i>i</i> Informationen und Beratung	27
Anhang: Briefvorlagen für Elternabende und Elternratssitzungen	29
Adressen	33

Geleitwort

Liebe Eltern,

Hamburg ist das Tor zur Welt. Und ein Tor, durch das die Welt nach Hamburg kommt. Schon immer kamen Menschen aus aller Herren Länder in unsere Stadt. Auf der Suche nach einer neuen beruflichen Perspektive, der Liebe wegen oder weil sie auf der Suche nach Frieden und einer neuen Heimat waren.



Heute leben Menschen aus rund 180 Ländern in Hamburg. Sie bereichern unsere Stadt mit ihren Kulturen und Bräuchen, mit ihren Sprachen und Religionen, mit ihren Traditionen und ihrer Sicht auf die Dinge. Das Zusammenleben all dieser Menschen bietet Chancen – für die Stadt und für die Menschen.

Der Grundstein für dieses Miteinander wird in Hamburgs Schulen gelegt. Kinder verbringen hier einen großen Teil des Tages. Sie schließen Freundschaften ohne kritischen Blick auf Herkunft, Geburtsland oder Hautfarbe. Sie lernen voneinander und bringen einander viel bei. Sie tauschen Vokabeln aus, sie lassen den anderen vom Pausenbrot abbeißen, sie probieren internationale Spiele aus. Und sie werden zu Vorbildern für ihre Familien. Gegenseitige Besuche der Kinder führen dazu, dass auch die Eltern in Kontakt kommen.

Es ist das, was der Hamburger Senat als zentralen Bestandteil seiner Integrationspolitik mit dem Begriff „interkulturelle Kompetenz“ bezeichnet. Es ist einfach: aufeinander zugehen, miteinander reden, einander kennenlernen. Die Kinder können das. Lernen wir von ihnen!

Das ist leicht gesagt, aber nicht für jeden Erwachsenen mit seinen Lebenserfahrungen leicht zu tun. Dieser Leitfaden soll es ein wenig leichter machen.

Er enthält Fragen und Antworten zu Themen, die sich aus der kulturellen und religiösen Vielfalt der Schülerinnen und Schüler an den Hamburger Schulen ergeben. Entstanden ist er aus der Zusammenarbeit der verschiedenen Fachabteilungen am Hamburger Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung und einem Mitglied des Integrationsbeirates.

Ich hoffe, dass die Hinweise und Informationen hilfreich sind. Wenn es darüber hinaus Fragen gibt, machen Sie es wie die Kinder: Fragen Sie! Hamburgs Lehrkräfte antworten gerne.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Rabe'.

Ties Rabe,

Senator für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vorwort

Liebe Eltern,



die Schule in Hamburg ist durch Vielfalt geprägt. In den Hamburger Grundschulen hat bereits fast die Hälfte aller Kinder einen sogenannten Migrationshintergrund. Damit die kulturelle Vielfalt auch in der Schule gelebt werden kann, ist es wichtig, dass alle an der Schule Beteiligten gut über die Institution informiert sind.

Diese Publikation mit dem Titel *Vielfalt in der Schule* soll Sie in kulturell oder religiös bedingten Fragen des Schulalltags informieren und beraten. Dazu gehören religiöse Feiertage und Fastenzeiten, das Gebet in der Schule, Sport- und Schwimmunterricht, Sexualerziehung und Schulfahrten.

Wir wollen Ihnen zu diesen Themen die Rechtslage verdeutlichen sowie Argumente für Gespräche mit Lehrerinnen und Lehrern oder der Schulleitung liefern und Ihnen ermöglichen, für jedes Gespräch die notwendigen Informationen kompakt zur Hand zu haben.

Diese Publikation gibt es in den Sprachen Arabisch, Deutsch, Englisch, Farsi, Französisch, Russisch und Türkisch.

Des Weiteren wollen wir auf die mehrsprachige Publikation *Elternratgeber für Zuwanderinnen und Zuwanderer* aufmerksam machen, die über allgemeine schulische Fragen Auskunft gibt. Diese Publikation erhalten Sie beim Schulinformationszentrum (SIZ) unter:

www.hamburg.de/bsb/bsb-broschueren

E-Mail: schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de, Telefon 040 42899-2211.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und ein gutes Gelingen in der Schule – für Sie und für Ihr Kind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Josef Keuffer'.

Prof. Dr. Josef Keuffer
Direktor des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung



Religiöse Fragen in der Schule

Zur Bedeutung religiöser Feste und Feiern

Feste und Feiertage sind in allen Religionen und Kulturen zyklisch wiederkehrende Zeiten, die sich auch durch besondere Bräuche aus dem Alltag herausheben und denen nach religiösem Verständnis eine wichtige sinnstiftende und symbolische Bedeutung zukommt. Religiöse Feste gelten als Zeit der Erinnerung und festigen den Zusammenhalt der Gemeinschaft. Aus diesem Grund sind auch für viele Menschen, denen der religiöse Bezug im engeren Sinne verloren gegangen ist, die Feste ihrer religiösen Tradition von besonderer Bedeutung.

Unterrichtsbefreiung aus Anlass religiöser Feiertage

Schülerinnen und Schüler, die einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, erhalten auf Wunsch **Unterrichtsbefreiung an den sogenannten kirchlichen bzw. höchsten Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft.**¹ Für die höchsten Feste reicht eine formlose Mitteilung an die Klassenleitung über die Inanspruchnahme des Feiertages. Eine Unterrichtsbefreiung für weitere Tage muss gesondert beantragt werden und obliegt der Entscheidung der Klassenlehrkraft oder gegebenenfalls der Schulleitung. Bitte treffen Sie diesbezüglich rechtzeitig Absprachen mit den Lehrkräften oder der Schulleitung Ihres Kindes.

¹ Rechtliche Grundlage hierfür sind Art. 4 GG, § 3 Hamburgisches Feiertagsgesetz, sowie § 28(3) Hamburger Schulgesetz.

Beispiele aus der Praxis

Unterrichtsbefreiung aus Anlass christlicher Feiertage

Da die hohen christlichen Feiertage (Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Weihnachten) offiziell unterrichtsfrei sind, ist für weitere christliche Feiertage in der Regel Folgendes zu beachten:

- **Evangelische Schülerinnen und Schüler** erhalten am Buß- und Bettag sowie am Reformationstag (31. Oktober) die Gelegenheit, am Gottesdienst teilzunehmen. Der Wunsch zum Gottesdienstbesuch sollte den Klassenlehrkräften rechtzeitig mitgeteilt werden.
- **Katholische Schülerinnen und Schüler** erhalten am 6. Januar (Heiligedreikönigstag), Fronleichnam (im Mai/Juni, Donnerstag nach dem Trinitatissonntag) sowie an Allerheiligen (1. November) die Gelegenheit, an der Messe teilzunehmen. Die Teilnahme an der Messe sollte den Klassenlehrkräften rechtzeitig mitgeteilt werden.
- Bei **christlich-orthodoxen Schülerinnen und Schülern** ist zu beachten, dass sich einige orthodoxe Kirchen nach dem alten (julianischen) Kalender richten und die hohen christlichen Feste 13 Tage später feiern. Die Inanspruchnahme dieser Feiertage (v.a. Weihnachten, Karfreitag, Ostern) sollte den Klassenlehrkräften rechtzeitig mitgeteilt werden.

Unterrichtsbefreiung aus Anlass jüdischer Feste

Jüdischen Schülerinnen und Schülern muss an folgenden Tagen die Gelegenheit gegeben werden, an einem Gottesdienst teilzunehmen:

- **Rosh Haschana** (das jüdische Neujahrsfest, Fest der Reflexion über den eigenen Lebenswandel und der Gebete, das im September/Oktober gefeiert wird),
- **Jom Kippur** („Versöhnungstag“, höchster jüdischer Feiertag, Tag des Fastens, der Reue und Buße, wird 10 Tage nach dem jüdischen Neujahr gefeiert)
- **Pessach** (März/April, Frühlingsfest, Gedenken an die Befreiung der Juden aus Ägypten und der Freiheit der Kinder Israels. Während der Pessachwoche sind der einführende Sederabend sowie der anschließende erste Tag der Festwoche von besonderer Bedeutung.)

Weitere wichtige Feste sind Sukkot und die anschließenden Feste Schemini Azaret und Simchat Thora sowie Chanukka, Purim und Schawuot.

Unterrichtsbefreiung aus Anlass islamischer Feste

Folgende islamische Feiertage sind kirchliche Feiertage im Sinne des hamburgischen Feiertagsgesetzes mit den Rechten aus § 3a des Feiertagsgesetzes für islamische Religionsangehörige:

- **Opferfest** (Id-ul-Adha bzw. Kurban Bayramı, erinnert an die Gottergebenheit Abrahams) *beweglich*
- **Fest des Fastenbrechens** (Id-ul-Fitr bzw. Ramazan Bayramı, Fest zum Ende des Fastenmonats Ramadan) *beweglich*
- **Aşure/Aschura** (an Aşure gedenken die Schiiten der Schlacht von Kerbela, viele Sunniten gedenken zusätzlich an mehrere Ereignisse, wie z. B. die Errettung vor der Sintflut) *beweglich*

Muslimische Schülerinnen und Schüler erhalten anlässlich des Opferfestes und des Fastenbrechenfestes auf Wunsch jeweils einen Tag schulfrei, und zwar an einem der ersten beiden Tage des jeweiligen Festes. Am Aşuratag muss muslimischen Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit gegeben werden, an einem Gottesdienst teilzunehmen. Einige sunnitische Gemeinden gedenken Aschura am *Nachmittag* des Vortags mit einem Gottesdienst. Hierfür *können* Schülerinnen und Schüler „aus wichtigem Grund“ gemäß § 28 Abs. 3 Schulgesetz vom Unterricht befreit werden.

Bitte teilen Sie den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern Ihrer Kinder rechtzeitig mit, wenn Sie Ihr Kind aus Anlass der genannten Feste vom Unterricht befreien lassen möchten.

Die Daten der Feiertage beziehen sich auf den islamischen Mondkalender. Je nach Glaubensrichtung können sich allerdings unterschiedliche Daten für die Feiertage ergeben, was dazu führt, dass aus verschiedenen Regionen stammende Muslime zu unterschiedlichen Zeiten den ersten Festtag begehen. Die Termine der Feiertage werden von den islamischen Religionsgemeinschaften jeweils vorher bestimmt und in den Feiertagsbriefen und Kalendern des Landesinstituts und der Schulbehörde bekannt gegeben.

Rücksichtnahme auf die islamische Fastenzeit (Ramadan)

Das Fasten während des Monats Ramadan gehört zu den „fünf Säulen“ (islamischen Pflichten) und ist daher von besonderer Bedeutung. Der Fastenmonat ist eine Zeit der intensiven Religionsausübung, die sich nicht allein im körperlichen Fasten ausdrückt. Etliche muslimische Schülerinnen und Schüler beteiigen sich am Fasten und sind somit nicht so belastbar wie üblich.

Falls auch Ihr Kind fastet und Sie Bedenken wegen der körperlichen Verfassung Ihres Kindes haben (z. B. in Bezug auf den Sportunterricht), sprechen Sie bitte die Klassenlehrkraft Ihres Kindes an. Falls eine Klassenreise während des Fastenmonats geplant ist, sprechen Sie die Lehrkräfte Ihres Kindes an und weisen Sie darauf hin, dass eine Klassenreise während dieser Zeit in jedem Fall eine große Belastung darstellt, da sich der gesamte Tagesrhythmus verschiebt und es eine große Herausforderung ist, das Fasten in einer mehrheitlich nicht-muslimischen Umgebung durchzuhalten.

Falls Ihr Kind erst im Grundschulalter ist und sich dennoch am Fasten beteiligen möchte, weil es gerne an der gemeinschaftlichen Praxis teilnehmen will, sollten Sie in Rücksprache mit den Lehrerinnen und Lehrern auf die Verfassung Ihres Kindes während des Unterrichts achten und zum Wohle Ihres Kindes handeln, zumal das Fasten in diesem Alter nicht verpflichtend ist.

Unterrichtsbefreiung aus Anlass alevitischer Feste

Folgende alevitische Feiertage sind kirchliche Feiertage im Sinne des hamburgischen Feiertagsgesetzes mit den Rechten aus § 3a des Feiertagsgesetzes für alevitische Religionsangehörige:

- der **Aşure-Tag** (Feier zum Ende des 12-tägigen Fastens im Monat Muharram, Fest der Dankbarkeit), *beweglich*
- **Hızır Lokması** (Fasten zu Ehren von Hızır, einem unsterblichen Heiligen), *15. Februar*
- **Nevruz** (Frühlingsfest) Andacht zum Geburtstag des Hl. Ali (Hz. Ali), *21. März*

Unterrichtsbefreiung aus Anlass hinduistischer und buddhistischer Feste

Als wichtigste heilige **Feste der hinduistischen Religionsgemeinschaften** gelten:

- **Holi**, ein Frühlings- und Fruchtbarkeitsfest, bei dem man sich mit bunten Farbpulvern bewirft, *Februar/März, beweglich*
- **Sri Krishna** Janmastami, Fest zum Erscheinen von Sri Krishna in Mathura, Indien, *August/September, beweglich*
- **Dashara** (Dusseera, Navaratri), Feier zum Sri Ramas Sieg über den Dämon Ravana, *September/Okttober, beweglich*
- **Diwali** (Deepawali), 5-tägiges Lichterfest zur Erinnerung an die Rückkehr Ramas aus dem Exil, *Okttober/November, beweglich*

Als wichtigstes heiliges Fest des **Buddhismus** gilt:

- **Vesakh**, an diesem Tag werden drei Ereignisse aus dem Leben Buddhas gefeiert (Geburt, Erwachen zum Buddha und sein Parinirvana – sein vollständiges Eingehen in das Nirvana).
- Für viele Menschen aus buddhistisch geprägten Ländern ist zudem das buddhistische Neujahrsfest von großer Bedeutung.

Gebet in der Schule

Das Gebet ist in den Religionen eine bedeutsame Form der Glaubenspraxis. Falls Ihr Kind sein Gebet in der Schule verrichten möchte, sprechen Sie bitte die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an.

Es wird den Schulen angeraten, Schülerinnen und Schülern auf Anfrage das Gebet in der unterrichtsfreien Zeit (z. B. in den Pausen, Freistunden) zu ermöglichen und ihnen in dieser Zeit Zugang zu einem Raum (Klassenraum o. ä.) zu gewähren. Es muss kein separater Raum als Gebetsraum eingerichtet werden, denn es gibt keinen Rechtsanspruch von einzelnen Schülerinnen oder Schülern bzw. Schülergruppen auf besondere Vorkehrungen (wie Unterrichtsbefreiungen oder Zugang zu Räumen) zum Gebet. Bei Bedarf sollten Sie darüber mit Ihrer Schule sprechen. Beratung zum Gebet in der Schule können Sie unter der Adresse auf S. 13 finden.

Hinweise und Tipps für den schulischen Alltag

- Fragen Sie nach, ob in der Schule Ihres Kindes bei der Schuljahresplanung und besonders bei der Planung von Klassenfahrten auf Fastenzeiten und religiöse Feiertage Rücksicht genommen wird. Weisen Sie gegebenenfalls darauf hin, dass Klassenarbeiten, Klausuren und Elternabende möglichst nicht auf die höchsten Feiertage gelegt werden sollten.
- Informieren Sie die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig über die Unterrichtsbefreiung Ihres Kindes an religiösen Feiertagen.
- Sprechen Sie mit den Lehrerinnen und Lehrern Ihres Kindes über die Möglichkeit, in der Klasse Ihres Kindes über die Bedeutung und den Ablauf eines religiösen Festes zu berichten. Ihr Kind, Sie als Eltern oder die Großeltern könnten somit einen lebendigen Einblick in die jeweiligen Traditionen und Bräuche ermöglichen und zu interreligiösem Lernen verhelfen.

INFORMATIONEN UND BERATUNG

▶ **Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung,
Arbeitsbereich Religion**

Mara Sommerhoff

Tel.: 428842-566, Fax: 428842-569

E-Mail: mara.sommerhoff@li-hamburg.de

www.li.hamburg.de/religion

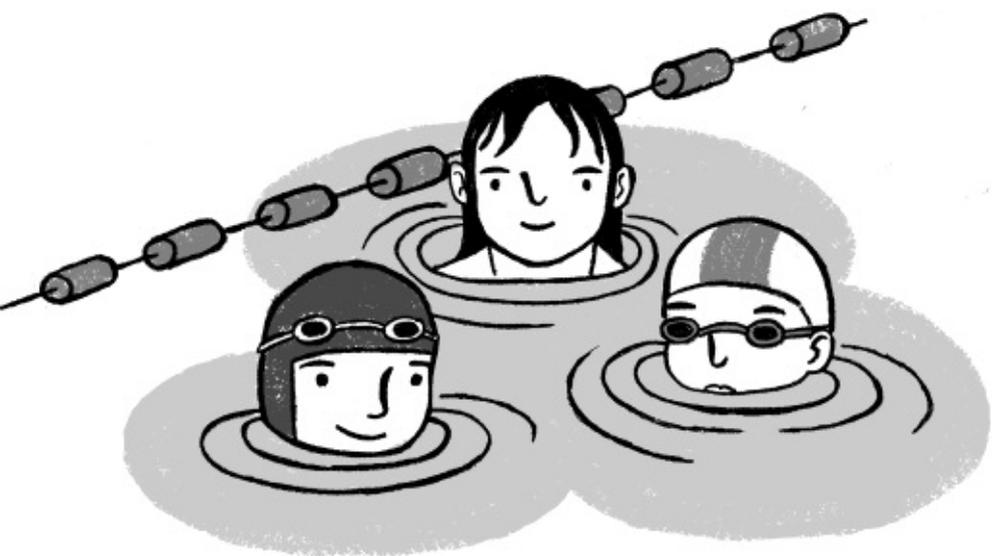
▶ **Interreligiöser Kalender**

▶ www.hamburg.de/interreligioeser-kalender/

Interreligiöser Kalender mit ausführlichen Beschreibungen der Feste der Religionen und Schülerkommentaren

▶ www.li.hamburg.de/bie/material

Kalender des Interreligiösen Forums und Hintergrund-Informationen zu einzelnen religiösen Feiertagen



Sport- und Schwimmunterricht

Mit dem Schulsport in Hamburg werden Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten geboten, Freude an der Bewegung zu erhalten und zu fördern, Bewegungserfahrungen zu sammeln, Bewegungskompetenzen zu erwerben und ihre Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Der Sportunterricht ist verpflichtender Bestandteil der schulischen Bildung. Im Rahmen des Sportunterrichts wird auch verpflichtender Schwimmunterricht erteilt. Dieser findet ab dem Schuljahr 2014/15 regelhaft nur noch in der Grundschule statt und wird in den meisten Fällen von Lehrkräften der Bäderland Hamburg GmbH erteilt. Über den verpflichtenden Sportunterricht hinaus bieten Schulen ein vielfältiges Programm zur Bewegungs- und Sportförderung an. Die Teilnahme daran ist freiwillig.

Falls Sie Fragen zur Ausgestaltung des Sport- und Schwimmunterrichts haben, führen Sie bitte ein Gespräch mit den Lehrerinnen und Lehrern Ihres Kindes. Wir möchten Sie im Interesse Ihres Kindes auf die Bedeutung des Sport- und Schwimmunterrichts hinweisen. Er trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei und ist besonders geeignet, Brücken zu schlagen, gegenseitiges Verständnis zu wecken sowie Gemeinschaften und Freundschaften zu bilden. Nicht zuletzt kann der Schwimmunterricht eine lebensrettende Funktion haben. Die Schwimmfähigkeit ist eine wichtige Voraussetzung z. B. für viele Aktivitäten auf Klassenreisen oder für die vielen Wassersportmöglichkeiten, die Hamburg bietet.

Folgende Punkte gibt es zu bedenken

■ **Kleidung im Sportunterricht**

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Kinder „sportgerechte Kleidung“ tragen. Dazu gehören entsprechende Sportschuhe, ein T-Shirt o. ä. und eine Sporthose. Uhren, Halsketten und Schmuckstücke müssen vor der Sportstunde abgelegt werden, da von ihnen eine erhebliche Verletzungsgefahr ausgehen kann.

■ **Kopftuch im Sportunterricht**

Prinzipiell ist das religiös begründete Tragen eines Kopftuchs im Sportunterricht möglich. Es gibt kaum Unterrichtsinhalte, bei denen ein „sportgerechtes Kopftuch“² behindert oder stört. Die konkrete Entscheidung darüber trifft die jeweilige Sportlehrkraft.

■ **Mädchen und Jungen im gemeinsamen Sportunterricht**

In Hamburg werden Mädchen und Jungen grundsätzlich gemeinsam unterrichtet. Im Fach Sport können Schulen zeitweise einen nach Geschlechtern getrennten Unterricht anbieten, wenn sie dieses für pädagogisch sinnvoll halten und keine organisatorischen oder personellen Probleme dadurch entstehen. Die Entscheidung darüber liegt bei der jeweiligen Schule. Haben Sie hierzu Fragen, dann suchen Sie bitte das Gespräch mit der Sportlehrerin oder dem Sportlehrer. Im Ausnahmefall kann ein Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht oder von einzelnen Übungen gestellt werden. Diesem wird nur stattgegeben, wenn Ihr Kind und Sie als Eltern einen bestehenden Gewissenskonflikt eindeutig glaubhaft machen können. Da dem Schwimmunterricht eine lebensrettende Bedeutung zukommt und er regelhaft ab dem Schuljahr 2014/15 nur noch in der Grundschule stattfindet, besteht hier keine Möglichkeit der Befreiung aus religiösen Gründen.

² Es gibt zweiteilige Kopftücher aus Baumwolle, die ohne Nadeln getragen werden und viel Bewegungsfreiheit bieten.

■ Schwimmunterricht

Bei Bedenken gegen die übliche Schwimmkleidung besteht die Möglichkeit andere Schwimmkleidung zu tragen. Achten Sie hier bitte auch darauf, dass die Kleidung aus für Schwimmhallen geeignetem Material besteht. Ziel sollte es sein, dass alle Schülerinnen und Schüler am Schwimmunterricht teilnehmen – die Kleidung muss dafür kein Hinderungsgrund sein.

Bei konkreten Fragen zur Ausgestaltung des Schwimmunterrichts können Sie sich an die Leitung des Bades wenden, in dem der Schwimmunterricht erteilt wird, oder Sie rufen den Telefonservice der Bäderland Hamburg GmbH an: Tel.: 1888955.

Grundsätzlich sollten Sie, egal bei welchem Problem oder mit welcher Frage, versuchen, mit den Lehrerinnen und Lehrern in Kontakt zu treten. Besonderheiten und spezielle Absprachen können am besten von den beteiligten Parteien selbst vereinbart werden. Nur durch die Berücksichtigung der Sichtweisen aller Beteiligten in einem gemeinsamen Gespräch kann eine Lösung gefunden werden, die der wichtigsten Person in diesem Falle weiter hilft: Ihrem Kind.



INFORMATIONEN UND BERATUNG

► Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
Leitung Referat Fortbildung Sport

Regina Haß,

Tel.: 428842-331, Fax: 428842-599, E-Mail: regina.hass@li-hamburg.de



Sexualerziehung

Sexualerziehung ist eine Aufgabe von Elternhaus und Schule. Schulische Sexualerziehung muss deshalb an die Sexualerziehung des Elternhauses anknüpfen, diese ergänzen und gegebenenfalls erweitern. Der Unterricht trägt dazu bei, dass Kinder und Jugendliche die Kompetenz erwerben, im sexuellen Bereich selbstbestimmt und verantwortlich zu handeln. Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche lernen, sorgsam mit ihrem Körper umzugehen. Voraussetzung dafür ist, dass sie ihren Körper kennen.

Heutzutage wird Sexualerziehung als Teil des sozialen Lernens verstanden. Themen wie „Umgang mit Gefühlen“ oder „Werteorientierung“ sowie klassische Themen zu Fortpflanzungs- und Körperfunktionen werden aufgegriffen, da Jugendliche nur so auf verlässliche Kenntnisse zurückgreifen können. Sprechen Sie bei jeglichen Bedenken in Bezug auf die schulische Sexualerziehung Ihres Kindes die Lehrerinnen und Lehrer an.

Information der Eltern zu den Unterrichtsinhalten und -methoden

Das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräften in der Erziehung setzt gegenseitige Information voraus. Deshalb müssen Lehrkräfte Eltern über Inhalte, Formen und Ziele des geplanten Unterrichts informieren – beispielsweise auf einem Elternabend oder durch einen Elternbrief. Eltern können auch das individuelle Gespräch mit der Lehrerin oder dem Lehrer suchen. Dieses Informationsrecht der Eltern ist in § 6 Abschnitt 2 und in § 32 des Hamburgischen Schulgesetzes festgelegt. Eltern haben jedoch nicht das Recht, auf einem Elternabend darüber abzustimmen, welche Themen im Unterricht behandelt werden und welche nicht.

Mögliche Fragen und Bedenken von Eltern

Ist es möglich, mein Kind von der schulischen Sexualerziehung beurlauben zu lassen?

Die rechtliche Lage zur Unterrichtsbefreiung von der schulischen Sexualerziehung besagt, dass die Sexualerziehung zu den Pflichtaufgaben der Schule zählt. Daher ist es grundsätzlich nicht möglich, Kinder oder Jugendliche aufgrund von z. B. religiösen Wertvorstellungen vom Unterricht zu befreien. Hierzu liegen entsprechende Gerichtsurteile vor.³ Eine Nichtteilnahme des Kindes wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet.⁴

Werden Mädchen und Jungen getrennt unterrichtet?

Eine ständige Trennung in der schulischen Sexualerziehung wird nicht als sinnvoll erachtet, da es in der Sexualerziehung u. a. darum geht, dass Mädchen und Jungen miteinander ins Gespräch kommen und sich austauschen. Es kommt jedoch durchaus vor, dass ein oder zwei Doppelstunden nach Geschlechtern getrennt gearbeitet wird.

Wird bei der Auswahl und dem Einsatz von Materialien das natürliche Schamgefühl der einzelnen Kinder beachtet?

Hier gibt es Bedenken, wie: „Die Lehrerin oder der Lehrer arbeitet mit Anschauungsmaterial, beispielsweise mit Fotografien unbekleideter Menschen. Mein Kind wird somit in Situationen gebracht, die es als äußerst peinlich empfindet.“

Grundsätzlich wird bei der Auswahl und dem Einsatz von Materialien auf das natürliche Schamgefühl der Kinder geachtet. In der Regel wird im Unterricht nicht mehr mit Fotos unbekleideter Menschen gearbeitet.

³ Beschluss des Verwaltungsgerichtes Hamburg vom 12.01.04 (15VG5827/2003) und ECHR 153 (2011).

⁴ § 28 Abs. 2 HmbSG, zum Download unter: www.hamburg.de/bsb/schulgesetz

Was passiert, wenn meinem Kind etwas unangenehm ist?

Hier gibt es Bedenken, z. B.: „Mein Kind wird mit so genannten heiklen Themen konfrontiert. Dazu gehören meiner Meinung nach ‚Selbstbefriedigung‘ und ‚Homosexualität‘. Ich möchte nicht, dass mein Kind sich damit beschäftigt, da es in einem Alter ist, in dem es diese Themen noch nicht verarbeiten kann.“

Hier ist anzumerken, dass der Unterricht so gestaltet wird, dass die Themen altersgerecht aufbereitet werden.

Berücksichtigt der Unterricht unterschiedliche kulturelle und religiöse Wertvorstellungen?

Die Lehrkraft darf bei der Unterrichtsgestaltung nicht die persönlichen Wertvorstellungen zum Maßstab machen. Vielmehr hat sie darauf zu achten, dass unterschiedliche Ansichten geäußert, vorgestellt und toleriert werden. Moralische Richtschnur sind die Grundrechte, die sich an der Menschenwürde und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit orientieren. Die Lehrerin bzw. der Lehrer greift nur dann ein, wenn Äußerungen von Schülerinnen bzw. Schülern diese Werte in Frage stellen.

Sollten Sie Bedenken haben, ob der Unterricht unterschiedliche kulturelle und religiöse Wertvorstellungen berücksichtigt, wenden Sie sich an die Lehrerin oder den Lehrer Ihres Kindes.

INFORMATIONEN UND BERATUNG

▶ **Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung**
**Arbeitsbereich Gesundheitsförderung/
Sexualerziehung und Gender**
Beate Proll
Tel.: 428842-740, Fax: 428842-902
beate.proll@li-hamburg.de
www.li.hamburg.de/sexualerziehung



Was ist eine Schulfahrt?

Eine Schulfahrt ist Schule an einem anderen Ort. Sie ist unverzichtbarer Bestandteil und häufig sogar ein Höhepunkt der pädagogischen Arbeit und des gemeinsamen Lernens. Sie stärkt den Zusammenhalt der Klassengemeinschaft und fördert das soziale Miteinander. Sie ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, in der Schule gewonnene Erkenntnisse durch eigenes Betrachten und Erleben zu vertiefen. Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet.

Das Ziel der Klassenreise wird nach bestimmten Kriterien ausgesucht und sollte mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern abgestimmt werden. Die Eltern erklären sich vor Buchung der Reise mit der Übernahme der Kosten einverstanden (Zahlungsversprechen).

Als Schulfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen, die außerhalb von Schule stattfinden:

- Klassen- und Studienfahrten
- Wandertage
- Exkursionen
- Projektfahrten
- Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe
- internationale Schülerbegegnungen
- Schülerpartnerschaften und Schüleraustausche⁵

Welche Regeln gelten auf einer Schulfahrt?

Die Verhaltensregeln auf Schulfahrten entsprechen denen in der Schule. Das betrifft sowohl die Verhaltensregeln gegenüber Mitschülerinnen und

⁵ siehe auch Richtlinien für Schulfahrten www.hamburg.de/bsb/schulfahrten

Mitschülern als auch gegenüber Lehrkräften. Sie werden mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern besprochen.

- Die Lehrkräfte sind während der gesamten Schulfahrt zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufsichts- und Fürsorgepflicht verpflichtet. Die Aufsicht muss aktiv, präventiv und kontinuierlich erfolgen.
- Während einer Klassenfahrt sind Mädchen und Jungen in getrennten Schlafräumen untergebracht – auch Waschräume und Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt.
- Die Schülerinnen und Schüler sind bei Klassenfahrten im Falle eines Unfalles gesetzlich versichert, außer bei unbeaufsichtigten Freizeitaktivitäten der Schülerinnen und Schüler und im eigenwirtschaftlichen Bereich (beim Essen, im Waschraum, während der Nachtruhe).
- Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit gilt auch für Schulfahrten. Die durchführenden Lehrkräfte sind verantwortlich dafür, dass das Verbot des Konsums von Tabak, Alkohol und illegalen Drogen eingehalten wird.
- Darüber hinaus gibt es spezielle Absprachen zwischen Lehrkraft und Eltern, beispielsweise Vorsichtsmaßnahmen bei bestimmten Krankheiten eines Kindes (Asthma, Diabetes etc.) oder zu bestimmten Speisevorschriften.
- Bei speziellen Aktivitäten wie Schwimmen, Radfahren, Skilaufen, Bergwandern oder Bootfahren werden die Eltern um eine schriftliche Erlaubnis gebeten.

Kosten bei Schulfahrten

- Die Lehrkräfte informieren die Eltern frühzeitig über die voraussichtlichen Kosten der Schulfahrt. Diese müssen im Rahmen der in Richtlinien für Schulfahrten festgelegten Grenzen liegen. Die Lehrkräfte lassen sich von den Eltern ein Zahlungsversprechen unterzeichnen.
- Bezieher von Hartz IV/Arbeitslosengeld II haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Schulfahrten (§ 28 Absatz 2 Sozialgesetzbuch II).

Dies gilt leider nur im Rahmen der festgelegten Höchstkostensätze. Anträge sind bei der zuständigen Arbeitsagentur zu stellen.

- Auch Kinder von Eltern, die andere staatliche Leistungen erhalten (Sozialgeld, Wohngeld, Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz) haben Anspruch auf Förderung bei ein- und mehrtägigen Schulfahrten aus dem Hamburger Bildungspaket.
Informationen dazu erhalten Sie im Schulbüro oder unter: www.hamburg.de/bildungspaket
- Es soll in Einzelfällen vorgekommen sein, dass der zuständige Sachbearbeiter den Antrag abgelehnt hat. Dies ist nicht rechtens! Falls Sie nicht in der Lage sein sollten, Ihre Ansprüche durchzusetzen, sollten Sie sich bei Lehrkräften oder Schulleitungen Unterstützung suchen.
- Bedauerlicherweise wird es zunehmend notwendig, auch einkommensschwache Familien ohne Anspruch auf staatliche Leistungen durch schulinterne Mittel (Schulverein, sozialer Ausgleichsfonds, Klassenaktionen) vertraulich zu unterstützen. Informieren Sie sich über solche Unterstützungsmöglichkeiten an Ihrer Schule über die Lehrerinnen und Lehrer oder das Schulbüro.

Eine Klassenfahrt wird geplant

Eine Klassenfahrt ist nicht nur für die Schüler, sondern oftmals auch für die Eltern ein aufregendes Ereignis. Trennungsängste, finanzielle Schwierigkeiten, religiöse Vorschriften sind nur einige der vielen Themen, die Eltern bewegen. Folgende Anregungen können bei der Vorbereitung für ein Gespräch mit der Lehrerin oder dem Lehrer Ihres Kindes hilfreich sein.

- **Fragen Sie sich selbst:**
 - Wie stelle ich mir eine Klassenfahrt vor?
 - Welche Erinnerungen habe ich an meine Klassenfahrten als Schüler/-in?
 - Was sind meine Befürchtungen?

- Was möchte ich für mein Kind?
- Habe ich mit meinem Kind darüber gesprochen?
- Sind die Kosten der Klassenfahrt ein lösbares Problem?
- Habe ich Bedenken wegen meiner religiösen Vorschriften? (Wird auf der Klassenreise auf Essensgewohnheiten Rücksicht genommen?)
- Welche Auswirkungen hat es auf mein Kind, wenn ich ihm die Teilnahme verweigere?
- Gibt es – neben der Lehrerin oder dem Lehrer – eine weibliche bzw. eine männliche Begleitperson?
- Ist es auch möglich, dass Eltern als Begleitpersonen mitfahren?

Schreiben Sie alle Fragen auf, für die Sie noch keine Antwort haben, und suchen Sie das Gespräch mit der Lehrkraft!

Die beste Gelegenheit hierfür bietet sich auf dem Elternabend. Da es vielen Eltern so geht wie Ihnen, sollten Sie keine Scheu haben, Ihre Fragen zu stellen. Gemeinsam mit der Lehrkraft lassen sich meist leicht Antworten finden. Falls Sie sprachliche Bedenken haben, bitten Sie die Lehrerin oder den Lehrer Ihres Kindes um Dolmetscher oder fragen Sie gegebenenfalls eine Mutter oder einen Vater, Sie sprachlich auf dem Elternabend zu unterstützen.

Bei größeren oder persönlicheren Problemen können Sie ein Einzelgespräch mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer verabreden. Falls Sie unsicher sind, ob Sie Ihrem Kind die Teilnahme an der Klassenreise erlauben sollen, teilen Sie Ihre Bedenken der Lehrerin oder dem Lehrer mit und versuchen Sie, in ein Gespräch über die Rahmenbedingungen zu kommen, die Ihnen die Teilnahme Ihres Kindes an der Klassenreise erleichtern.



INFORMATIONEN UND BERATUNG

▶ **Arbeitsgemeinschaft Hamburger
Schullandheime e.V.**

Tel.: 225444, Fax: 224183
info@hamburger-schullandheime.de
www.hamburger-schullandheime.de

▶ **Landesinstitut für Lehrerbildung und
Schulentwicklung
Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung**

Ulrike Wojahn
Tel.: 428842-583
interkultur@li-hamburg.de
www.li.hamburg.de/bie

Anhang: Briefvorlagen für Elternabende und Elternratssitzungen

Auf den folgenden Seiten sehen Sie Mustereinladungen zum Elternabend und zur Elternratssitzung. Diese beiden Veranstaltungen finden regelmäßig im Schuljahr statt, und die Teilnahme möglichst aller Eltern ist sehr wichtig. Hier können auch Ihre Themen mit anderen Eltern und den Klassenlehrern besprochen werden.

Auf unserer Website (www.li.hamburg.de/bie → Materialien) finden Sie Übersetzungen der Einladungen. Sie sollen helfen, die meist auf Deutsch verfassten Briefe besser zu verstehen. Sofern Sie die Klassenelternvertretung übernommen haben, könnten Sie diese Einladungen mit den Vorlagen der weiteren Übersetzungen auch auf Arabisch, Englisch, Farsi, Französisch, Russisch und Türkisch schreiben. Für die Arbeit als Klassenelternvertreter empfehlen wir den Elternratgeber des Schulinformationszentrums SIZ (Download unter www.hamburg.de/elternratgeber) und den Elternratgeber für Zuwanderer, den Sie auch unter dieser Adresse finden können.

Mustereinladung – Elternabend

Frau Wohlgemuth
Klassenlehrerin
040 123456789

Klassenelternvertretung:
Herr Lieb
040 123456789

Hamburg, Datum

Liebe Eltern der Klasse X,

wir laden Sie herzlich ein zum Elternabend am

Datum:
Uhrzeit:
Ort und Raum:

Unser Vorschlag für die Tagesordnung ist:

- ▶ Begrüßung
- ▶ Vorstellungsrunde (bei Bedarf)
- ▶ Aktuelles
- ▶ Thema, z. B. Hausaufgaben
- ▶ Verschiedenes

Es gab in letzter Zeit viele Fragen der Eltern zu den Hausaufgaben, darum wurde dieses Thema als Schwerpunktthema gewählt. Wenn Sie weitere Themenvorschläge haben, rufen Sie uns an oder notieren es auf dem unteren Abschnitt.

Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Kommen!

Klassenleitung
KlassenelternvertreterIn



Rückgabe an die Klassenleitung

Ich komme gerne zu dem Elternabend und habe folgenden

Themenvorschlag:

Name:

Unterschrift:

Mustereinladung – Elternrat

An die
Mitglieder und Ersatzmitglieder des Elternrats;
An alle Klassenelternvertreter/-innen,
die Schulleitung,
das Schulsprecherteam,

Hausmeister zur Kenntnis

Hamburg, Datum

Einladung zur Elternratssitzung

Datum:
Uhrzeit:
Ort und Raum:

Tagesordnungspunkte:

1. Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls vom ...
2. Aktuelle Viertelstunde
3. TOP Thema, z. B. Vorbereitung der Elternvollversammlung
4. Bericht der Schulleitung
5. Bericht Kreiselternerat
6. Bericht aktueller Vorhaben, z.B. Schulfest
7. Verschiedenes

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich um Mitteilung an XXX

Mit freundlichen Grüßen,

Der Vorstand des Elternrats

Beratungsstellen und Arbeitsbereiche des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung

■ Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg

Felix-Dahn-Str. 3, 20357 Hamburg

► Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung

Tel.: 428842-583, Fax: 428842-329

Frau Ulrike Wojahn

E-Mail: interkultur@li-hamburg.de

www.li.hamburg.de/bie

► Arbeitsbereich Religion

Tel.: 428842-566, Fax: 428842-569

Frau Mara Sommerhoff

E-Mail: mara.sommerhoff@li-hamburg.de

www.li.hamburg.de/religion

► Referat Gesundheitsförderung/Sexualerziehung und Gender

Tel.: 428842-740, Fax: 428842-902

Frau Beate Proll

E-Mail: beate.proll@li-hamburg.de

www.li.hamburg.de/sexualerziehung

► Sport

Tel.: 428842-331, Fax: 428842-599

Frau Regina Haß

E-Mail: regina.hass@li-hamburg.de

www.li.hamburg.de/sport

Die folgenden Ansprechpartnerinnen und -partner sind nicht jeden Tag im Büro erreichbar. Bitte hinterlassen Sie daher Ihre Anfrage auf dem Anrufbeantworter oder wenden Sie sich per Fax bzw. E-Mail an die Institution. Ihr Anliegen wird dann baldmöglichst bearbeitet.

► **Elternberatung bei politisch oder religiös motivierter Radikalisierung**

Wenn Sie sich Sorgen machen, weil Sie den Eindruck haben, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn unter den Einfluss menschenrechts- und demokratiefeindlicher Ideologien gerät, suchen Sie gerne den Rat bei der

Referatsleitung Gesellschaft im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg (LI).

Kontakt: Herr Kurt Edler

kurt.edler@li-hamburg.de, Tel.: 428842-560

► **Elternfortbildung für Eltern in schulischen Gremien**

Tel.: 428842-674, Fax: 428842-444

Frau Andrea Kötter-Westphalen

E-Mail: andrea.koetter@li-hamburg.de

www.li.hamburg.de/elternfortbildung

Beratungsstellen der Behörde für Schule und Berufsbildung

► **Beratungsstelle Gewaltprävention**

Dr. Christian Böhm

Tel.: 428842-920

E-Mail: gewaltpraevention@li-hamburg.de

www.li.hamburg.de/bsg

► **ReBBZ (Regionale Bildungs- und Beratungszentren)**

Die ReBBZ beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte in allen schulischen, pädagogischen sowie schulpsychologischen Fragen. Sie führen ebenfalls das schulische Angebot der bisherigen Förder- und Sprachheilschulen fort.

Welche ReBBZ für Ihre Schule zuständig ist, erfahren Sie in der Übersicht:

www.hamburg.de/contentblob/3830646/data/zuordnung-schule-rebbz.pdf

Weitere Beratungsstellen

- ▶ **Beratung zu Schulfahrten:
Arbeitsgemeinschaft Hamburger
Schullandheime e.V.**
Finkenau 42, 22081 Hamburg
Tel.: 225444, Fax: 224183
E-Mail: info@hamburger-schullandheime.de
www.hamburger-schullandheime.de

- ▶ **Antidiskriminierungsberatung für Migranten und
Migrantinnen**
basis & woge e.V.
Steindamm 11, 20099 Hamburg
Tel.: 39842671
Frau Birte Weiß
E-Mail: birte.weiss@basisundwoge.de
www.basisundwoge.de

- ▶ **Beratung bei ausländerrechtlichen Fragen:
„Law Clinic“ – kostenlose gemeinnützige
Rechtshilfe**
Die Law Clinic ist ein gemeinsames Projekt des
Integrationszentrums Hamburg-Nord der Diakonie
und der Bucerius Law School. Das Angebot verbin-
det rechtliche Beratung und sozialpädagogische
Betreuung. Ehrenamtlich beraten Rechtsanwälte
mit Studierenden der Bucerius Law School.
Kontakt: Herr Nicolas Moumouni
Tel.: 329685-73
E-Mail: moumouni@diakonie-hamburg.de
www.law-school.de/lawclinic

Freiberufliche Kulturmittlerinnen und Kulturmittler

► **Vermittlung über die Beratungsstelle
Interkulturelle Erziehung**

Tel.: 428842-583, Fax: 428842-329

Frau Ulrike Wojahn

E-Mail: interkultur@li-hamburg.de

► **Vermittlung über Arbeitsfeld Religion**

Tel.: 428842-566, Fax: 428842-569

Frau Mara Sommerhoff

E-Mail: mara.sommerhoff@li-hamburg.de

Vermittlung von Beratungen durch Vertreter verschiedener religiöser Gemeinschaften sowie der muslimischen Gemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde, die Partner des Vertrages mit der Freien und Hansestadt Hamburg sind.

Herkunftssprachliche Lehrkräfte an Hamburger Schulen als Sprach- und Kulturmittler

Seit dem Schuljahr 2009/2010 stehen herkunftssprachliche Lehrer an den Schulen, in denen sie tätig sind, auch mit einem bestimmten Stundenkontingent für Sprach- und Kulturmittlertätigkeiten zur Verfügung.

Informationen hierzu erhalten Sie über die Schulleitung oder über die

► **Behörde für Schule und Berufsbildung, Amt für
Bildung, Herkunftssprachlicher Unterricht**

Tel.: 42863-374

Frau Sofia Unkart

E-Mail: ana-sofia.unkart@bsb.hamburg.de

Dolmetscherinnen und Dolmetscher

- ▶ Beantragung über die Schulen – wenden Sie sich an das Schulbüro!
Vermittlung und Finanzierung:
Behörde für Schule und Berufsbildung
Schulinformationszentrum, Frau Heike Nickel
Tel.: 42863-3320, Fax: 42796-9482
E-Mail: heike.nikel@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/bsb/siz

Weitere Informationen

- ▶ **Interkulturelle schulische Angebote**
(Zusammenstellung von interkulturellen Unterstützungssystemen, Projekten und Beratungseinrichtungen in Hamburg)
- ▶ Bezug: **Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung**
Tel.: 428842-583, Fax: 428842-329
Frau Ulrike Wojahn
interkultur@li-hamburg.de
- ▶ Download: www.li.hamburg.de/bie/material
- ▶ **Schule in Hamburg verstehen – Elternratgeber für Zuwanderinnen und Zuwanderer**
(Informationen für Eltern über das Hamburger Schulsystem in 4 Sprachen)
- ▶ Bezug: **Behörde für Schule und Berufsbildung-Schulinformationszentrum**
Tel.: 42899-2211, Fax: 42863-2728
E-Mail: schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de
- ▶ Download:
www.hamburg.de/bsb/bsb-broschueren

► **Willkommen in Hamburg – Integrationsangebote für Zuwanderer**

(Adressen von Dienststellen, Institutionen und Vereinen zu allen Themen rund um Integration und Zuwanderung)

► Bezug: **Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration**

Broschürenservice

Hamburger Straße 47

22083 Hamburg

Tel: 42863-7778

E-Mail: publikationen@basfi.hamburg.de

► Download: <http://www.hamburg.de/integration/service/115234/adressbuch.html>



Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
www.li.hamburg.de